

IG Metall  
Vorstand  
Frankfurt am Main

**006 47 504 054 223 00**

---

Sachsen

---

Handwerk:                      Arbeiter  
    Angestellte

Kraftfahrzeughandwerk

---

Abschluß:                      20.03.1998  
gültig ab:                      01.01.1998  
kündbar zum:                      31.12.1999

**TARIFVERTRAG  
ÜBER BETRIEBLICHE SONDERZAHLUNGEN**

Abgeschlossen zwischen dem

Landesverband des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e. V.,  
01219 Dresden, Tiergartenstr. 94

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Berlin  
alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin

andererseits

## **1. Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

### **Räumlich:**

Für das Land Sachsen.

### **Fachlich:**

#### **Für gewerbliche Arbeitnehmer:**

Für alle Betriebe des Kraftfahrzeughandwerks einschließlich der Zylinder- und Kurbelwellenschleifereien sowie des Auto-Elektriker-Handwerks und für alle Betriebe des Verbandes des Kraftfahrzeuggewerbes in Sachsen, soweit sie Kraftfahrzeugreparaturen ausführen.

#### **Für Angestellte:**

1. Für alle Betriebe des Handels mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, Ersatzteilen, Zubehör und Reifen, mit Ausnahme des reinen Teile- und Zubehörgroßhandels.
2. Für alle Betriebe des Kraftfahrzeugmechanikerhandwerks sowie für Motoreninstandsetzungsbetriebe, Kraftfahrzeugelektrikerbetriebe, Kühlerbauer und die hiermit verbundenen zum Zweck der Kraftfahrzeugreparatur unterhaltenen Nebenbetriebe.

#### **Persönlich:**

Für alle gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 10.02.1997, gültig ab 01.01.1997 fallen.

2. Diese Arbeitnehmer haben in jedem Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen, wenn sie am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben. Ausgenommen sind die Arbeitnehmer, die ihr Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt gekündigt haben.

Für die Zahlung gilt folgende Regelung:

Nach 6 Monaten ununterbrochener Betriebszugehörigkeit

**50 %**

des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten drei Monate.

Die Berechnungsbasis für Angestellte, die neben einem Fixum Provision und ständige Verkaufsprämien beziehen, soll nicht höher sein als das höchste Tarifgehalt.

3. Arbeitnehmer, die unmittelbar nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in ein Beschäftigungsverhältnis im Betrieb übernommen werden, erhalten 12 Monate Betriebszugehörigkeit angerechnet.
4. Diese Leistungen gelten als einmalige Zahlungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
5. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine entsprechende Leistung.
6. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistungen. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Arbeitnehmerinnen, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, und nicht für erkrankte Arbeitnehmer. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

7. Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlung nach Ziffer 2 haben und durch Kündigung des Arbeitgebers im IV. Quartal des Jahres aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten soviel Zwölftel der Leistung, wie sie volle Kalendermonate im Berechnungsjahr beschäftigt waren. Diese Leistung ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszuzahlen.
8. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag der 30. November.

In diesem Fall ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.

Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

9. Leistungen des Arbeitgebers, wie die Jahresabschlußvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä., gelten als betriebliche Sonderzahlungen in vorstehendem Sinne und erfüllen den tariflichen Anspruch. Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.
10. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.1998 in Kraft. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, erstmals zum 31.12.1999, gekündigt werden.

Berlin, 20.03.1998

Landesverband des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e. V.

Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Berlin

Unterschriften